

# Beitragsordnung Leipziger Schützengemeinschaft 1998 e. V.

## § 1 Grundsatz

- 1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- 2) Durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge entstehen satzungsgemäß keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- 3) Jedes Vereinsmitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen fortlaufenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4) Fördermitglieder ohne sportliche Betätigung unterliegen nicht der Beitragsordnung.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge des Landessportbundes, des sächsischen Schützenbundes sowie des jeweiligen Sportschützenkreises.

## § 2 Aufnahmegebühren (einmalig)

A01	Mitgliedschaft	150,- €
A02	Familienmitgliedschaft	50,- €

## § 4 Mitgliedsbeiträge (kalenderjährlich)

M01	Mitgliedschaft	150,- €
M02	Familienmitgliedschaft	100,- €
M03	Zweitmitgliedschaft	100,- €

(keine Neubeantragung möglich, Bestandsschutz für bestehende Mitglieder)

Familienmitglied: Ein Familienmitglied (Verwandtschaft 1. Grades), Partner/Partnerin ist bereits Mitglied im Verein oder hat ebenfalls einen neuen Aufnahmeantrag gestellt.

Zweitmitglied: Nur, wenn am Stichtag 01.01.2024 Zweitmitgliedschaft besteht. Die Vereinszugehörigkeit in einem anderen Verein muss für die weitere ermäßigte Zweitmitgliedschaft fortlaufend nachgewiesen werden (z.B. mittels aktuell gültigen Mitgliedsausweis.)

## § 5 Ermäßigungen

- 1) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und mit entsprechender Begründung nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
- 2) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsklassen.
- 3) Erfolgt der Vereinseintritt ab dem 01.10. des jeweiligen Jahres erfolgt eine Berechnung von 50% des jährlichen Mitgliedsbeitrages für das Eintrittsjahr.
- 4) Aufnahmegebühren sind unabhängig vom Eintrittsdatum einmalig in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 6 Fälligkeit / Zahlung**

- 1) Die Zahlung hat in der Regel durch Überweisung oder durch erteilte Einzugsermächtigung (SEPA Lastschriftverfahren) zu erfolgen.
- 2) Bei erteilter Einzugsermächtigung (SEPA Lastschriftverfahren) erfolgt der Einzug im Regelfall am 20.01. oder am folgenden Werktag eines jeden Jahres vom angegebenen Konto. Eine vorherige Benachrichtigung des Einzuges erfolgt nicht.
- 3) Das Mitglied hat für ausreichende Deckung zum Einzugstermin zu sorgen.
- 4) Für Rücklastschriften wird eine Gebühr von 15,- € erhoben.
- 5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zwischen dem 05.01. bis spätestens 25.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

## **§ 9 Zahlungsverzug**

- 1) Pro Mahnung können Mahngebühren in Höhe von max. 10,- € erhoben werden.
- 2) Sollte trotz zweifacher Mahnung des Mitgliedsbeitrages dieser nicht beglichen werden, kann der Vorstand die fälligen Beiträge durch Inkasso (z.B. Creditreform) betreiben lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Schuldners.
- 3) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- 4) Über Ausschluss bei Beitragsrückständen entscheidet satzungsgemäß der Vorstand.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen.
- 2) Endet die Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund und unabhängig vom Austrittsdatum, erfolgt keine anteilige oder komplette Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

## **§ 11 Sonstiges**

- 1) Der Vorstand hat satzungsgemäß das Recht, in begründeten Einzelfällen von diesen Punkten abweichende Entscheidungen zu beschließen.

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 01.12.2023 tritt diese Beitragsordnung am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Bisherige.